

Verbot der Veräußerung antragen kann, wenn der Besitzer schlecht wirthschaftet.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir, ehe ich zur Fragestellung übergehe, den königl. Herrn Commissar zu fragen, ob beide Regierungsvorschläge, welche gegenwärtig vorliegen, Gegenstand der Fragestellung sein sollen?

Staatsminister v. Könneritz: Nur diejenige Fassung, die in dem Deputationsberichte S. 734 aufgenommen ist.

Präsident D. Haase: Der erste Satz in der §. 64 lautet so: „Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.“ Die Deputation hat uns angerathen, diesen Satz anzunehmen. Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Statt des zweiten Satzes im Entwurfe haben die Herren Commissarien später einen andern gegeben, diesen finden Sie S. 734 des Berichts; wenn ich nicht irre, sollen jedoch die letzten Worte desselben: „so lange nicht eine Gefährdung derselben nachgewiesen wird“, wegfallen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium erklärt sich sofort bereit, diese Worte fallen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer den zweiten Satz der 64. §., welcher in dem Berichte S. 734 (aus welchem jedoch die Worte: „so lange nicht eine Gefährdung der-

selben nachgewiesen wird“, weggelassen werden sollen) ablehne? — Wird gegen 6 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 65.

Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

Der Bericht sagt:

Da

§. 65

laut Erklärung der Herren Commissarien nur mit dem ersten Satze der §. 64 in Verbindung steht, so beantragt man die Annahme derselben.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über die §. 65 Etwas zu bemerken hat. Nimmt die Kammer die §. 65 an? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgerückt, um in der heutigen Berathung weiter fortzufahren. Ich lade Sie ein, morgen früh 9 Uhr sich hier wieder zu versammeln, um die heute abgebrochene Berathung fortzusetzen.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 102, S. 2405, Sp. 2, 3. 4 v. o. ist statt „Publicum“ zu lesen: „Petitum“.